

An

die fürstlich liechtensteinische Regierung

VADUZ.

Wir melden hiermit im Sinne Art.64 der Verfassung und des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom Jahre 1922, L.G. Bl.Nr.28 folgendes formuliertes

I n i t i a t i v - B e g e h r e n :

an :

G e s e t z  
=====

betreffend Existenzminima bei Lohnpfändungen etc.

Dem nachstehenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom . . . . . gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung.

Einziges Artikel.

Bei Lohnpfändungen gelten folgende Existenzminima

Ansätze:

|   |           |
|---|-----------|
| für männliche, ledige Personen, monatlich | 150 Fr. ✓ |
| " weibliche, ledige Personen monatlich    | 120 Fr.   |
| " Ehepaar ohne Kinder, monatlich          | 200.-Fr.  |
| " je 1 Kind von 1-6 Jahren                | 20.- Fr.  |
| " je 1 Kind von 6-14 Jahren               | 30.- Fr.  |
| " je 1 Kind von 14-20 Jahren              | 45.- Fr.  |

Es ist darauf zu achten, dass bei Preisänderung auch diese Skala proportional darnach zu richten ist.

Im Sinne der E r h ö h u n g fallen in Betracht:

1. Durch ärztl. Zeugnis nachgewiesene Krankheit von Familiengliedern und dadurch entstehenden Mehrauslagen für Wartung, Pflege, Arzneien, Apotheker etc.
2. Ausgabe für Beiträge an Sterbe-, Alters- und Krankenkassen, Prämien für Lebensversicherung, wenn die Rechte aus einem Versicherungsvertrag unpfändbar sind, ferner: Schulgelder für Kinder und Auslagen für Lehrmittel, Kosten für höhere Schulung der Kinder, Lehrgeld für die Berufslehre von Kindern. Bis zu einem billigen Grade allf. Miete oder Abzahlung von Möbeln.
3. Ausgaben für Fahrgeld und Beköstigung, wenn die Arbeitsstelle auswärts ist.
4. Benützung und Anschaffung eigenen Werkzeuges zur Berufsausübung.
5. Gewisse Berücksichtigung der Art des Berufes in Hinsicht auf Kleider und Kleiderersatz.
6. Unterstützungspflicht weiter in der Familie lebenden Personen: Eltern, Pflegekinder, Nichterwerbsfähige, bei Witwern mit Kindern die Ausgabe für die Führung der Haushaltung durch fremde Personen.
7. Schon im Monat der Pfändung vorauszusehende Änderungen wie Geburt, Umzug etc.

Im Sinne der R e d u k t i o n fallen in Betracht.

1. Weitere Einnahmen des Schuldners als seine persönlichen, wie Erwerb von Ehefrau und minderjährigen Kindern, solange sie

in der Haushaltung sind, Nutzniessung am Frauen- oder Kindervermögen, Mietzins aus Untermiete und Kostgeld ( beschränkt), Akkordzulagen etc.

- 2.) Böswilligkeit, notorisches Schuldenmachen.
- 3.) Allf. Dienstkleider, Dienstwohnung, Trinkgelder, Beköstigung durch den Arbeitgeber. In beschränktem Masse der Entstehungsgrund der Forderung wie Alimenten, Lieferung notwendiger Lebensmittel etc.
- 4.) Reise~~essen~~vergütung ( Differenz in der Selbstverköstigung ).

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

V a d u z, den . . . . .

gez.

Begründung.

Unsere Betreibungsgesetze sind veraltet und entsprechen keineswegs mehr auch nur im entferntesten den Anforderungen, welche an ein gerechtes Betreibungsgesetz gestellt werden müssen. Besonders in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sind die bestehenden, mangelhaften Gesetze untragbar.

In allen umliegenden Kulturländern sind Betreibungsgesetze, in welchem ein Existenzminima bei Lohnpfändungen vorgesehen ist, welche speziell in Zeiten der grossen Arbeitslosigkeit besonders den bedrängten Schuldnern sehr zu gute kommen, und vor allem eine übertriebene wie besonders bei uns übliche Kostenmacherei gesetzlich ausschliesst.

Die Betreuungsgesetze in der Schweiz, mit welcher wir im Zollvertragsverhältnisse leben, weisen noch weitgehendere Vorteile in Bezug Existenzminima bei Lohnpfändungen auf, als in gegenständlicher Initiative gefordert wird.

Einer den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdenden Feststellung des unumgänglich Notwendigen sollen nun endlich durch dieses Begehren verankert werden.

Diese Gesetzesvorlage stellt den Zwangsbedarf dar und fasst alle jene Bedürfnisse, die zur dauernden Fristung des Daseins und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit unter dem durch den Kulturstand gegebenen Verhältnissen als unentbehrlich angesehen werden müssen.

-----

Wir ersuchen die fürstliche Regierung, dieses Initiativbegehren der gesetzmässigen Behandlung zuzuführen.

Triesen, den 20. Okt. 1936.

Initianten:

Robert Neg ele Nr. 214

u. etz.